

Gemeinde Witzmannsberg



Die Gemeinde Witzmannsberg erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Witzmannsberg vom 26.05.2025

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Witzmannsberg erhebt für den Besuch der Mittagsbetreuung in der Grundschule Witzmannsberg eine Gebühr.
- (2) Für jedes Kind, für das ein Mittagessen bestellt wurde, wird ein Kostenersatz berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung entsteht erstmals im September, bzw. in dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung unter Einhaltung der Kündigungsfrist austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei durch die Mittagsbetreuung an der Grundschule Witzmannsberg nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr ebenfalls bestehen.

(2) Bleibt das Kind trotz Buchung der Betreuung fern, werden die Nutzungsgebühren trotzdem erhoben. Die Nutzungsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis

das Kind gemäß § 11 oder § 12 der Benutzungssatzung zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Witzmannsberg aus der Betreuung ausscheidet.

(3) Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Die Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.

(4) Die Benutzungsgebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen ist jeweils zum 20. des nächsten Monats zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde Witzmannsberg eine Einzugsermächtigung für sein Konto zu erteilen. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 5 richtet sich nach den gebuchten Tagen aus der Betreuungsvereinbarung für die Mittagsbetreuung.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung berechnet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Buchungstage, nicht nach der tatsächlichen Nutzung und beträgt pro Buchungstag 5,00 €.

(2) Der Kostenersatz für das Mittagessen beträgt pro bestelltem Essen 4,00 €. Es ist monatlich eine Vorauszahlung zu entrichten, welche zusammen mit der Betreuungsgebühr gem. § 3 Abs. 4 abgebucht wird. Nach Schuljahresende erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlich bestellten Mittagessen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Tittling, den 26.05.2025



Josef Schuh
1. Bürgermeister

